



Änderung der Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung in gewerblichen Unternehmen

vom 25. August 2017

Inhaltsübersicht

I.	Zuwendungszweck	2
	1. Ziel der Förderung	2
	2. Gewährung von Investitionszuschüssen und Tilgungszuschüssen	2
	3. Anpassungsmaßnahmen	2
II.	Förderung	2
	1. Gegenstand der Förderung	2
	2. Antragsberechtigung	3
	3. Fördervoraussetzungen	3
	4. Fördersätze	4
III.	Allgemeine Verfahrensvorschriften	4
	1. Rechtsgrundlagen	4
	2. Kumulierungsverbot	5
	3. Subventionserheblichkeit	5
	4. Investitionsort	5
IV.	Förderverfahren	5
	1. Vorhabenbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung	5
	2. Antragstellung	6
	3. Auskunft und Evaluierung	6
	4. Mitteleinsatz	7
	5. Verwendungsnachweis	7
	6. Auszahlung des Investitionszuschusses	8
	7. Verminderung der Kreditschuld	8
V.	Inkrafttreten, Laufzeit	8

I. Zuwendungszweck

1. Ziel der Förderung

Mit technologieoffener Förderung der Vermeidung und Nutzung von Abwärme gewerblicher Unternehmen sollen finanzielle Anreize für Investitionen gesetzt und deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Damit wird die „Offensive Abwärmenutzung“ des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) zu einer umfassenden Initiative zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme ausgebaut. Im Jahr 2020 sollen dadurch zusätzliche Einsparungen von 1 Mio. Tonnen CO₂ erzielt werden.

2. Gewährung von Investitionszuschüssen und Tilgungszuschüssen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird wahlweise als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss oder als Tilgungszuschuss gewährt. Die Förderung in Form von Tilgungszuschüssen wird für Kredite, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert, gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Investitionszuschusses oder Tilgungszuschusses besteht nicht. Die KfW entscheidet über Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

3. Anpassungsmaßnahmen

Die Zielsetzung des Förderprogramms wird fortlaufend überprüft. Notwendige Anpassungen der Richtlinie, insbesondere eine Anpassung der Fördersätze an die Marktentwicklung und eine Weiterentwicklung der Fördervoraussetzungen, erfolgen zum jeweiligen Jahresende, bei dringendem Handlungsbedarf auch unterjährig.

II. Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (geförderte Investitionsmaßnahme). Förderfähig sind:

- a) Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, z. B.
 - Prozessoptimierung,
 - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme,
 - Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen,
 - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess,
 - Vorwärmung von anderen Medien,
 - Stromeffizienzmaßnahmen nur soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Abwärmemaßnahme stehen.

- b) Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme
 - Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme,
 - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme; bei Einspeisung der Wärme in Wärmenetze werden die Verbindungsleitungen bis zum Anschlusspunkt an die Wärmenetze gefördert.
- c) Verstromung von Abwärme, z.B. ORC-Technologie.
- d) Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling. Förderfähig sind Aufwendungen für die Erstellung eines Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbausysteme und Prototypen. Als Prototypen gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAnz AT 25.03.2015) förderfähig sind.
- Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähig sind und für die ein Antrag nach dem KWKG gestellt werden soll oder gestellt worden ist.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder mit kommunalem Gesellschafterhintergrund (z. B. produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) sowie
- Contractoren gem. DIN 8930-5, soweit diese gem. Nr. 3.1 der DIN 8930-5 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), gemeinnützige Organisationsformen, der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

3. Fördervoraussetzungen

Die einzelnen Fördervoraussetzungen der nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen regeln gesonderte Merkblätter der KfW:

- für die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses das KfW-Merkblatt Nr. 494, Bestellnummer 600 000 4031.
- für die Inanspruchnahme eines Tilgungszuschusses das KfW-Merkblatt Nr. 294, Bestellnummer 600 000 3691.

Bei Antragstellung ist ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen, in dem auch die mit der Maßnahme vorgesehene Energieeinsparung ausgewiesen wird. Die qualitativen Anforderungen an dieses Konzept und an die Qualifikation des Sachverständigen werden in der Anlage zum Merkblatt der KfW, Bestellnummer 600 000 3693, beschrieben.

4. Fördersätze

Die Förderung beträgt im Regelfall 30 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO bzw. 46 AGVO (soweit die Kosten für die Auskopplung der Abwärme im Unternehmen anfallen) bzw. der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten bzw. Investitionsmehrkosten.

Für den Fördergegenstand 1.b) – außerbetriebliche Nutzung von Abwärme – (nur soweit die Kosten für Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte anfallen) beträgt die Förderung im Regelfall 40 % der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung gemäß Art. 46 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten.

Für Verbindungsleitungen zur Weitergabe der Abwärme an Dritte darf die Förderung aber insgesamt nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Art. 46 Nr. 6 AGVO). Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Die Förderung ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfeshöchstintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Rechtsgrundlagen

Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und ihre etwaige Rückforderung sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG sinngemäß anzuwenden. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

Die KfW vergibt Beihilfen unter einer (oder mehreren) der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen (ausgenommen ist die Inanspruchnahme beihilfefreier Zinssätze oberhalb des EU-Referenzzinssatzes):

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1).
- „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26. Juni 2014) (Komponente 4).
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen sind im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zur Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065, zu finden.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

2. Kumulierungsverbot

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus. Davon ausgenommen sind Mittel für die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 01. Dezember 2015 (BAnz AT 16.12.2015 B1). Eine Doppelförderung des Abwärmekonzepts ist ausgeschlossen.

Energiedienstleister dürfen neben einer Förderung nach dieser Richtlinie auch eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen.

Eine Kumulierung von Zuwendungen ist nur insofern und insoweit möglich, als diese nach den beihilferechtlichen Regelungen (De-minimis-VO, AGVO) zulässig ist und sofern die Summe der Beihilfewerte aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen den jeweiligen Beihilfehöchstbetrag nicht übersteigt. Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt durch die KfW.

3. Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

4. Investitionsort

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems nachgewiesen wird.

IV. Förderverfahren

1. Vorhabenbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme

umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen. Zusätzlich gelten die in den Merkblättern der KfW enthaltenen Regelungen.

2. Antragstellung

Bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses im Rahmen des „KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme Investitionszuschuss“ (KfW-Programmnummer 494) erfolgt die Antragstellung direkt bei der KfW.

Bei Inanspruchnahmen eines Tilgungszuschusses im Rahmen des „KfW-Energieeffizienzprogramms – Abwärme“ (KfW-Programmnummer 294) sind Anträge auf den dafür vorgesehenen Formularen bei den Kreditinstituten einzureichen und von diesen an die KfW weiterzuleiten.

Die vorgeschriebenen Vordrucke finden sich auf der Internetseite der KfW (www.kfw.de) oder können unter der kostenfreien Telefonnummer des Infocenters der KfW 0800/5399001 angefordert werden. Die Details werden in einem KfW-Merkblatt geregelt.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

- a) vollständig ausgefülltes Antragsformular, ggf. inkl. Anlagen,
- b) Abwärmekonzept,
- c) Kostenschätzung oder Angebot für die Investitionen zur Abwärmevermeidung oder zur Abwärmenutzung.

Zusätzlich gelten die in den Merkblättern der KfW enthaltenen Regelungen.

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- a) eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
- b) Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von fünf Jahren,
- c) Contracting-Dienstleistung umfasst die beantragten Fördermaßnahmen.

Darüber hinaus haben Contractinggeber und Contractingnehmer mit Unterschrift zu erklären, dass

- d) der Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- e) sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragten Stelle sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereit gehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

3. Auskunft und Evaluierung

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses bzw. eines Tilgungszuschusses damit einverstanden erklären, dass

- a) die KfW dem BMWi den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Höhe und Zweck des Investitionszuschusses/Tilgungszuschusses bekannt gibt,

- b) in der Investitionszuschussvariante die KfW auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO Daten zu einzelnen Fördermaßnahmen in ein zentrales System des Bundes übermittelt (Zuwendungsdatenbank).
- c) das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt,
- d) die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Investitionszuschüsse/Tilgungszuschüsse zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung ausschließlich auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- e) dem BMWi oder einem von BMWi beauftragten Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Vorort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen.
- f) zur Evaluierung der geförderten Investitionsmaßnahmen das Abwärmekonzept sowie die unter a) genannten Daten dem BMWi oder einer von ihm beauftragten Institution ausschließlich zum Zweck der anonymisierten wissenschaftlichen Analyse bereitgestellt werden. Des Weiteren erklärt sich der Antragsteller bereit, bis fünf Jahre nach Ablauf der Richtlinie dem BMWi oder einem Beauftragten für eine Evaluierung an vorgesehenen Befragungen, Interviews und Datenerhebungen teilzunehmen.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wird als verbindliche Auflage Bestandteil der Bewilligung.

Art. 9 Abs. 1 AGVO i. V. m. Anhang III zur AGVO verpflichten die KfW jede Einzelbeihilfe nach AGVO mit einem Subventionswert über 500.000 EUR auf einer öffentlichen Beihilfewebsite unter den dort genannten spezifischen Angaben zu veröffentlichen.

4. Mitteleinsatz

Bei der Förderung durch einen Tilgungszuschuss muss die Durchführung der geförderten Investitionsmaßnahme spätestens 21 Monate nach der Förderzusage fachgerecht erfolgt und gegenüber der Hausbank oder der KfW nachgewiesen sein.

Bei einer Förderung in Form von Investitionszuschüssen muss der Einsatz der Mittel spätestens 12 Monate nach der Zusage bei der KfW nachgewiesen werden.

Eine Verlängerung dieser Zeiträume ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Unabhängig von den vorgenannten Fristen muss die Durchführung spätestens bis 31. Dezember 2020 erfolgt und nachgewiesen sein.

5. Verwendungsnachweis

Bei der Förderung durch Tilgungszuschüsse sind die Verwendungsnachweise auf den dafür vorgesehenen Formularen bei den Kreditinstituten einzureichen und von diesen an die KfW weiterzuleiten.

Bei Investitionszuschüssen ist der Verwendungsnachweis direkt an die KfW zu senden.

Die vorgeschriebenen Vordrucke finden sich auf der Internetseite der KfW (www.kfw.de) oder können unter der kostenfreien Telefonnummer des Infocenters der KfW 0800/5399001 angefordert werden.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen:

- a) bei Verrechnung von Tilgungszuschüssen: die Rechnungen für die geförderten Investitionsmaßnahmen gegenüber der Hausbank;
- b) bei Auszahlung von Investitionszuschüssen: die Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel am geförderten Investitionsvorhaben unter Vorlage der Rechnungen für die geförderten Investitionen;
- c) Bestätigung der Umsetzung der geförderten Investitionsmaßnahme gem. Abwärmekonzept durch einen Sachverständigen.
Der Berater muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten und die Umsetzung bestätigen.

Sofern der Berater an einem Unternehmen beteiligt, mit diesem wirtschaftlich verbunden oder dort beschäftigt ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet, montiert oder vermietet, die bei den geförderten Abwärmemaßnahmen im Betrieb verwendet werden, ist die Durchführung der Maßnahme auf der Bestätigung nach Durchführung (Formularnummer 600 000 4036) zusätzlich durch einen unabhängigen Energieberater zu bestätigen. Für diesen Energieberater gelten die gleichen Voraussetzungen dieser Richtlinie.

Zusätzlich gelten die in Merkblättern der KfW enthaltenen Regelungen.

6. Auszahlung des Investitionszuschusses

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung sämtlicher im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren vorzulegender Unterlagen durch die KfW.

7. Verminderung der Kreditschuld

Der Tilgungszuschuss wird bei der KfW auf die Kreditschuld des bei der KfW für die Gesamtinvestition in Anspruch genommenen Kredits angerechnet. Die Anrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten des Kredits (Verkürzung der Kreditlaufzeit). Es erfolgt keine Auszahlung des Tilgungszuschusses. Die Minderung der Kreditschuld erfolgt durch die KfW nach Abschluss der Prüfung sämtlicher im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren vorzulegender Unterlagen durch die Hausbank. Die KfW informiert die Hausbank über die Minderung der Kreditschuld und die Hausbank reduziert unverzüglich die Kreditschuld des von ihr gewährten Kredits entsprechend.

V. Inkrafttreten, Laufzeit

Die geänderte Richtlinie tritt am 1. September 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Die Förderung in Form von Investitionszuschüssen ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Berlin, den 25. August 2017

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag